

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 70 (1978)
Heft: 1

Artikel: Arbeitsfrieden und Sozialpartnerschaft in der Sicht der Sozialethik
Autor: Ruh, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Heft 1
Januar 1978
70. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»



Arbeitsfrieden und Sozialpartnerschaft in der Sicht der Sozialethik

Hans Ruh

Das Friedensabkommen in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie ist von grosser Bedeutung für unser Land. Es ist zweifellos auch von hoher sozialetischer Bedeutung. Befasst man sich als Ethiker mit dieser Frage, dann geht es nicht lange, bis man vom Gegenstand fasziniert ist. In einem gewissen Sinn stellt das Friedensabkommen einen idealen Typus sozialetischen Verhaltens dar.

Es liegt mir nun fern, das Friedensabkommen in irgendeiner Weise für die Sozialethik im engeren Sinne oder gar für die christliche Sozialethik reklamieren zu wollen. Die Väter des Friedensabkommens waren keine sozialetischen Profis. Es war dies eine eigenständige Leistung, die natürlich etwas mit dem ethischen Bewusstsein der Hauptbeteiligten zu tun hat und auch den Hintergrund der schweizerischen Geschichte und Landschaft voraussetzt, die aber nicht das Produkt kirchlicher Sozialethik darstellt, soweit ich sehe. Ein heute lebender Sozialethiker wird also einfach einmal von dem Faktum des Friedensabkommens ausgehen und nach seiner Bedeutung fragen. Vielleicht kann er dann etwas zu einem vertieften Verständnis dieses Abkommens in der Gegenwart und auch in der Zukunft beitragen.

Der Kerngedanke des Friedensabkommens besteht in der Übereinkunft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, «Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nicht durch Kampfmassnahmen zu verschärfen, sondern sie in Verhandlungen zu lösen». Ich werde nun anhand einiger Punkte darzustellen versuchen, was diese Übereinkunft in Theorie und Praxis unter sozialetischen Gesichtspunkten bedeutet.

1. Pragmatismus in der Verteilungsgerechtigkeit

Der Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern rührt im Grundsatz daher, dass nach einer Verteilung eines Produktes gesucht werden muss, das von den Faktoren Kapital und Arbeit geschaffen wird. Die Maximierung der Interessen je des Kapitals und der Arbeit ergeben den totalen Konflikt. Aber in irgendeiner Form ist dieser Konflikt, auch unterhalb von Maximierungen, unausweichlich. Unter langfristigen historischen Gesichtspunkten betrachtet, ist die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber (Kapital) und Arbeitnehmer (Arbeit) die der stetigen Verbesserungen der Position der Arbeitnehmer. In diesem Umstand kommt unter anderem zum Ausdruck, dass die Arbeitnehmerseite tatsächlich verbesserungswürdig, also tendenziell die schwächere Seite darstellte und wohl auch noch darstellt. Wenn man unter dem Gesichtspunkt des Lohnes, der Machtausübung, der Entfaltungsmöglichkeit, des Prestiges und des Freiheitsraumes urteilt, so wird man diese Aussage bejahen müssen, dass die Arbeitnehmerseite tendenziell tatsächlich die schwächere sei. Dazu muss man aber sofort sagen, dass die Arbeitnehmerseite, wenn sie *ihre* Macht maximiert, die Kapitaleseite im Nerv treffen kann, zum Beispiel durch Streik, wobei dann wohl auch sie selbst getroffen würde.

Aus all dem kann man den Schluss ziehen, dass eine Maximierung des Machteinsatzes auf beiden Seiten die Folge hätte, dass beide Seiten verlieren würden. Die Gewerkschaften hätten vielleicht die Macht, maximale Gerechtigkeits- oder Gleichheitsforderungen durchzusetzen, unter Gefährdung der langfristigen Aussichten der mittleren und unteren Schichten, nämlich durch Streiks und deren wirtschaftliche Folgen. Gerechtigkeit, gerechter Ausgleich hat aber, das ist nun eine ethische Erwägung, nur dann einen Sinn, wenn tatsächlich die Aussichten derjenigen, denen Gerechtigkeit zugute kommen soll, besser werden. Wenn der maximale Machteinsatz für Gerechtigkeit hingegen diese Aussichten verschlechtert, dann hat der Kampf für Gerechtigkeit seinen Sinn verloren.

Ähnliches liesse sich auch von der andern Seite her sagen: Der maximale Einsatz der Arbeitgeber für kurzfristigen Gewinn bringt langfristig Einbussen.

Der Pragmatismus des begrenzten Konflikts um die Verteilungsgerechtigkeit, wie er im Friedensabkommen zum Ausdruck gelangt, ist für mich ein wichtiges ethisches Element: Nämlich, dass ich nicht um des Prinzips der Gerechtigkeit willen diejenigen schwäche, welchen durch Gerechtigkeit geholfen werden soll.

Damit ist ein wichtiger ethischer Gedanke festgehalten. Ich würde meinen, dass er im Friedensabkommen eher pragmatisch-instinktiv als bewusstaues ethischen Überlegungen herausentwickelt worden ist. Dieser ethische Gedanke ist in Analogie zu dem sogenannten Unter-

schiedsprinzip zu verstehen, welches in der amerikanischen Sozialethik, neuerdings bei John Rawls, eine grosse Rolle spielt. Das Unterschiedsprinzip besagt, dass Unterschiede in der Gleichheit, also Ungleichheit, dann ethisch begründet sind, wenn durch Gleichheit die Aussichten der unteren Schichten schlechter wären als durch Ungleichheit. Ich meine, dass das Friedensabkommen ein Beispiel darstellt für die Praxis dieses Prinzips.

Auch für die theologische Sozialethik ist das Friedensabkommen unter diesem Gesichtspunkt interessant. Der Gedanke, dass die Durchführung eines Prinzips gerade denen nicht schaden soll, zu deren Gunsten es wirken soll, erinnert an das Kriterium der Relativität beim Sozialethiker Arthur Rich: Wir leben hier nicht im Reiche der Vollkommenheit, sondern der Gebrochenheit beziehungsweise der relativen Vollkommenheit. Von daher kann man das Friedensabkommen durchaus als Analogie zu einem theologisch-sozial-ethischen Prinzip würdigen.

2. Das Friedensabkommen ist ein Gegenbeweis gegen die totale Herrschaft von Macht über Ethik

Wir leben in einer Zeit, da wir für diese Dinge wieder ein Sensorium haben: Der Terrorismus in der Bundesrepublik lebt unter anderem von dem totalen Glauben an die Macht und dem totalen Nichtglauben an ethische Werte.

Schon Nietzsche hat auf dieser Linie gedacht, wenn er behauptet, «dass durch Macht konstituiert, als Wert aufgestellt und blutig eingraviert wird, was als ‚sittlich‘ gilt – bis es durch veränderte Machtkonstellationen über den Haufen geworfen und neu geordnet wird! ‚Überwältigungsprozesse‘ formieren, was wir ‚Sittlichkeit‘ nennen, was durch Ethik gerechtfertigt wird – und dann aufgrund weiterer Machtverschiebungen umgestossen und anders interpretiert werden muss.» (Reformatio Nr. 10, 1977, S. 548) Diese These lautet ganz einfach: Ethik schreibt nachträglich fest, was vorher durch Macht festgelegt worden ist.

Das Friedensabkommen relativiert zumindest den Einfluss von Macht durch den Dialog und die Verhandlung. Es setzt voraus, dass an diesem Verteilungsprozess nicht nur Machteinflüsse, sondern Menschen und Menschengruppen beteiligt sind. Es setzt mit anderen Worten die – wenn auch beschränkte – Macht des Arguments voraus.

Argument als Machtbegrenzung ist ein ethischer Wert, der sehr hoch zu veranschlagen ist.

3. Das Friedensabkommen ist zum grossen Teil ein Abkommen über Verfahren. Es ist Konfliktregelung durch Verfahrensregelung.

Jede Übereinstimmung über Verfahren ist ethisch an sich schon wertvoll. Über das Verfahren kann man objektiver urteilen als über

die Sache selbst. Denn bei der Festlegung der Regeln für ein Verfahren sind meine Interessenlagen noch nicht genau erkennbar. Eine Entscheidung über Verfahren impliziert, dass ich mich anstrengte, um über die Gerechtigkeit und Begründung von Verfahren nachzudenken. Konfliktregelung durch Verfahrensregelung bringt stets die Relativierung des Einflusses von Interessen mit sich. Damit ist sie auch theologisch von Bedeutung.

4. Der Grundsatz «Treu und Glauben» ist ein Herzstück des Friedensabkommens.

Es ist anzunehmen, dass Konrad Ilg diesen Grundsatz viel weniger als rechtstheoretisches Prinzip denn als Richtschnur seiner alltäglichen Praxis, ja seines ethischen Gefühls verstand.

Der Auslegung dieses Grundsatzes haben Juristen Tausende von Seiten gewidmet. Ich kann hier nur einige Aspekte beleuchten, die ethisch von Interesse sind. In «Treu und Glauben» schwingt die «Bona fides» des römischen Rechtes mit: Dass ich bereit bin, eine Abmachung entsprechend ihrem Geist und ihrer gewollten Zielsetzung, nicht nach einer allenfalls auch noch möglichen Buchstaben-Auslegung einzuhalten, und dass ich bereit bin, den Partner zu akzeptieren, wenn und indem er den Vertrag nach seinem guten Glauben anwendet.

Es sind nun zwei Elemente im Grundsatz «Treu und Glauben», welche ethisch bemerkenswert sind, nämlich das Moment der Fairness und der Billigkeit. Fairness und Billigkeit zwingen mich, mich mindestens in die Lage des anderen hineinzusetzen, nur schon, damit ich verstehen kann, wie er die Abmachung von seinen Voraussetzungen her verstanden haben könnte.

Fairness bedeutet aber noch mehr. Ein Vertrag nach Treu und Glauben, wie er im Friedensabkommen verwirklicht ist, bedeutet doch, dass zwei Partner einen Vertrag abgeschlossen haben, der beiden einen gemeinsamen Nutzen bringt, der aber deshalb auch beiden gewisse Einschränkungen auferlegt. Das kann nur funktionieren, wenn man Treu und Glauben voraussetzt.

Ich definiere nun diesen Grundsatz der Fairness, entsprechend einer amerikanischen Definition (John Rawls, Theorie der Gerechtigkeit, S. 133) wie folgt: «Wenn sich mehrere Menschen nach Regeln zu gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit vereinigen und damit ihre Freiheit zum Vorteil aller beschränken müssen, dann haben diejenigen, die sich diesen Beschränkungen unterwerfen, ein Recht darauf, dass das auch die anderen tun, die Vorteil davon haben.»

Das Prinzip der Fairness muss dann zur Anwendung gelangen, wenn sich zwei Partner darauf einigen, den gemeinsamen Nutzen als ein gemeinsam anzustrebendes Ziel anzuerkennen. Bereits dieser Umstand, dass gemeinsam der gemeinsame Nutzen angestrebt

wird, ist von ethischer Relevanz. Er entwickelt aber dann eine innere Logik in dem Sinne, dass beide in fairer und billiger Weise den *Nutzen beider* im Auge behalten. Man sieht an diesem Beispiel, dass die Ethik eine innere, immanente Logik hat. Wenn ich einmal Abschied genommen habe von der Konfliktregelung allein durch Macht, wenn ich mich einmal dem Prinzip des gemeinsamen Nutzens verschrieben habe, dann muss ich auch bereit sein zur Fairness, dann muss ich die Grammatik und Logik von Fairness anwenden. Letztlich bedeutet das, dass ich auch den Nutzen des anderen in meine Überlegungen einbeziehen muss.

Die Logik der Formen zwingt also beide Partner aneinander. Das bedeutet auch, und das kann für die Weiterführung des Friedensabkommens von Bedeutung sein, dass beide sich ständig fragen müssen, ob die Rahmenbedingungen *gerecht* sind. Die Verpflichtung auf gegenseitige Fairness bedeutet, dass beiderseits stets nach gerechten Lösungen für beide gesucht werden muss. *Fair kann man nur im Rahmen eines gerechten Systems sein.*

Die ethische Logik stellt sich hier deshalb wie folgt dar:

Erstens: Wenn zwei Partner sich entscheiden, im Blick auf den gemeinsamen Nutzen zusammenzuarbeiten, dann müssen sie fair sein.

Zweitens: Fairness bedeutet aber, dass die Rahmenbedingungen des Abkommens gerecht sind beziehungsweise sich beide Partner um Gerechtigkeit bemühen.

Das ist nun mehr als ein Aushandeln von Kompromissen, die jeweils aus den momentanen Machtverhältnissen resultieren. Das ist eine Begrenzung und Ablösung von Macht durch Gerechtigkeit beziehungsweise Suche nach Gerechtigkeit.

5. Im Friedensabkommen liegt ein weiterer Gedanke: Der langfristige Nutzen beider ist besser als der kurzfristige Gewinn.

Das ist ein wichtiges ethisches Prinzip. Denn der langfristige Horizont relativiert meistens die unmittelbaren und direkten Interessen des einen Partners. Wer sich einlässt auf den langfristigen Zeithorizont, der lässt tendenziell immer kurzfristig egoistische vor allgemein nützlichen Zielen zurücktreten.

6. Das Friedensabkommen hat aber auch einen gesamtgesellschaftlichen Aspekt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die Hauptakteure in der Wirtschaft. Die Wirtschaft ist aber ein gesamtgesellschaftliches Geschehen, an dem im Prinzip alle Menschen beteiligt sind: Als Arbeitgeber, als Arbeitnehmer, als Konsumenten, als Verbraucher, Erfinder, Intellektuelle, Lehrer usw.

Wenn aber die Wirtschaft von zentraler, gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zentrale Akteure

dieses Geschehens sind, dann liegt die gesamtgesellschaftliche Bedeutung beider auf der Hand. Eine Gesellschaft muss erwarten, dass sie sich ihr gegenüber verantwortlich verhalten. Sie muss erwarten, dass sie den Gesamtnutzen der Gesellschaft einbezieht in die Überlegungen über den gemeinsamen Nutzen der beiden Partner. Das Friedensabkommen ist Ausdruck dieser Art von Verantwortung. Es ist von daher also nicht eine interne Angelegenheit der beiden Sozialpartner. Es ist Ausdruck dafür, dass die beiden Partner ihre Verpflichtung erkannt haben. Wohl nicht zuletzt im Blick auf diese Verantwortung in einer Zeit der allgemeinen politischen und sozialen Bedrohung kamen die Väter des Abkommens dazu, diese Form der Konfliktlösung zu finden. Hier besteht eine Verpflichtung für die Zukunft.

Nachdem ich nun in sechs Punkten *thesenartig* die ethische Bedeutung des Friedensabkommens zu umschreiben versucht habe, muss ich aber auch noch auf einige Rahmenbedingungen für dieses Abkommen hinweisen. Das Friedensabkommen ist nicht senkrecht vom Himmel heruntergefallen. Es lässt sich wohl nur verstehen auf dem Hintergrund *spezifisch eidgenössischer Wesensart*.

Ich möchte dies wiederum anhand einiger Punkte beschreiben:

1. Die besondere Art der eidgenössischen Konfliktregelung

(Ich zitiere im folgenden einige Sätze aus einem Papier von Daniel Roth, das gelegentlich veröffentlicht werden soll.)

«Immer wieder fand man den Kompromiss unter gegenseitiger grösstmöglicher Wahrung der Eigenständigkeit. Dabei waren und sind die meisten Schweizer keineswegs besonders tolerant, was neben vielen anderen der Engländer R. A. Langford und sein in Russland geborener Landsmann George Soloveytchik betonen. Ihr Respekt für die Eigenart und das eigene Recht des anderen sei oft der eigenen Sturheit in gewaltiger Willensanstrengung abgerungen worden – aus Einsicht in die Notwendigkeit solcher Haltung für die Bewahrung der eigenen Besonderheiten. Auch für Hans Weigel ist das einigende Band der Schweiz wie das ihrer Kantone und Städte der Wille zum Zusammenleben von Uneinigkeit zu Uneinigkeit, im ständigen Kampf um die eigenen Rechte der mannigfaltigen grossen und kleinen Gemeinschaften und um das Ganze, das diese Rechte schützt.

So hat sich ein ganzes, eigentümliches schweizerisches System der Konfliktbewältigung herausgebildet:

– *Erstens* entwickelten die Eidgenossen die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit zu eigentlicher Perfektion, wobei nach strengem Recht entschieden wurde, wenn es nicht gelang, eine Einigung ‚in Minne‘ (heute: nach Billigkeit) zu erzielen. Über tausend Konflikte sollen so vom 14. bis 18. Jahrhundert gelöst worden sein (de Rouge-mont).

– *Zweitens*: Bünde, Übereinkünfte, geschworene Briefe, Defensio-
nale, Landfrieden, Land- und Burgrechtsverträge, Kapitulationen,
,Verkommnisse‘ und andere ‚gütliche Vereinbarungen‘ gab es auch
anderswo. Im kunstvollen Getümmel unzähliger souveräner, auto-
nomer und halbautonomer Körperschaften, das die Eidgenossen-
schaft darstellte, ersetzten diese Vertragsinstrumente aber die
fehlende Zentralgewalt. Sie schufen die Notwendigkeit, sich zu
respektieren und immer neu zu verständigen. Sie genügten nicht
mehr, um die Missbräuche der Zeit der gnädigen Herren zu verhin-
dern, bildeten aber doch noch ein Gestrüpp, in dem die Macht einer
einzigsten Stadt und im allgemeinen auch die eines Einzelnen oder der
Administration sich nicht allzu sehr erheben konnten. Die inter-
kantonalen Konkordate, die Zweckverbände der Gemeinden, Korpo-
rationen, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, interkantonale
Anstalten und Unternehmungen usw., Bürger- und Kirchgemeinden,
aber auch Gewerkschaften, Angestellten- und Arbeitgeberverbände,
Wirtschafts- und Berufsorganisationen, Stiftungen und Kassen-
verbände, Kartelle und Konsortien, Bünde für alle Zwecke, mit dem
Referendumsrecht als letzte Waffe, setzen diese Vorstellungen fort.

– *Drittens*: Das in keinem jener Verträge fehlende ‚Belöb-
nis‘, man werde sie nicht bloss dem Buchstaben nach, sondern nach Treu
und Glauben halten, findet man in vielen Wendungen in zahllosen
Verträgen bei zahlreichen Völkern. In der Eidgenossenschaft wurde
dieser Gedanke aber zu einer zentralen Vorstellung des Rechts-
lebens entwickelt, mit der man immer wieder volksferner Rechtsaus-
legung entgegenzuwirken versuchte. Bekanntlich stellte Eugen
Huber diesen Gedanken auch mit ins Zentrum des Zivilgesetz-
buches, das nicht zuletzt deshalb soviel internationale Anerken-
nung gefunden hat.

– *Viertens* tendierten die Eidgenossen immer möglichst auf Ein-
stimmigkeit. Wo die Mehrheit entscheiden durfte, galt es als un-
klug, dies, wenn es anders ging, zu einseitigem Entscheid auszu-
nutzen. Überhaupt erschien es als ungehörig, eine Machtstellung
ganz ‚auszusitzen‘. Höher als den Befehl, die einseitige Anordnung
sei es auch eine Mehrheit, achtete man, ausser in der Schlacht, das
,me mues rede mitenand‘. So geschieht es heute noch, ja, wieder
vermehrt bei den Vernehmlassungen vor dem Erlass der Gesetze, in
den unzähligen Kommissionen auf allen Ebenen, in der Ausein-
dersetzung mit den Umweltschützern, vor allem auch im Verhältnis
der Sozialpartner.»

2. Die Überschaubarkeit

Die Kleinheit und Überschaubarkeit unseres Landes ist eine wich-
tige Voraussetzung des Arbeitsfriedens. Der Umstand, dass «man»
sich noch kennt, ist von grosser Bedeutung. Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer treten nicht als anonyme Vertreter von Verbänden gegen-

einander an, sondern sie begegnen sich auch als Menschen. Das galt für die erste Stunde des Friedensabkommens, das gilt heute noch.

Sollte der Trend zur Konzentration weitergehen, sind auch in dieser Hinsicht Veränderungen nicht ausgeschlossen.

3. Teilung von Macht

Das Friedensabkommen ist, so wie ich es verstehe, ein Rahmenabkommen. Die einzelnen Betriebe aber schliessen die Verträge und Abkommen ab, beziehungsweise deren Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Damit haben wir auch hier das typische Bild der föderalistischen Struktur vor uns, mit seiner Teilung von Macht.

Das Friedensabkommen setzt diese Teilung von Macht voraus. Von einer bestimmten Grösse der Macht beziehungsweise des Machteinflusses an ist ein solches undenkbar.

4. Die Absage an den Extremismus

Der Extremismus, auf welcher Seite auch immer, findet in der Schweiz keinen günstigen Boden. Dieser Umstand ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

5. Das allgemeine Bewusstsein in bezug auf Gerechtigkeit

Nur in einem Land, wo es noch einen bestimmten Grad von Gerechtigkeitsempfinden gibt, ist ein Friedensabkommen denkbar. Die Gewissensbildung, die Bildung und Bewahrung von ethischen Werten, die sich an Gerechtigkeit orientieren, bleibt eine Voraussetzung für den Bestand des Abkommens.

Schlussbemerkung

Das Friedensabkommen ist eingebettet in die schweizerische Geschichte und hängt von charakteristisch schweizerischen Rahmenbedingungen ab.

Wenn diese verändert werden, hat das Einfluss auch auf das Friedensabkommen. Es steht und fällt aber mit der Frage, ob der Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne der oben definierten Fairness durchgehalten wird. Wir haben gesehen, dass der Grundsatz von Treu und Glauben Fairness verlangt. Fairness ihrerseits verlangt aber, dass sich beide Seiten um die Billigkeit für die andere Seite bemühen. Das ist letztlich aber nichts anderes, als *dass sich beide Seiten Gedanken machen über die gerechte Verteilung des gemeinsam erarbeiteten Produkts*. Die Frage der Gerechtigkeit wird so zur Frage nicht nur des Machtkonflikts, sondern zur Frage der besseren Argumente. Nur solange beide Seiten gewillt sind, sich mit Argumenten, und nicht bloss mit Machteinsatz, der Frage der gerechten Verteilung zu stellen, wird das Abkommen eine sichere Zukunft haben.